

**Auftraggeber:**

**Inter Bio-Trade GmbH**

**Wiernsheimer Straße 4**

**75449 Wurmberg**

**2023**

**Inter Bio-Trade GmbH  
Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage  
auf Gemarkung Großglattbach  
Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung  
gem. § 44 BNatSchG**



**Planungsbüro Beck GmbH**

**Büro: Rankestraße 6**

**76137 Karlsruhe**

**Ralph Stüber und Matthias**

**Beck (Diplom-Biologen)**

**14.4.2023**

## Inhaltsverzeichnis

	Seite
<b>1. Veranlassung</b>	<b>2</b>
<b>2. Untersuchungsgebiet und Vorhabengebiet</b>	<b>2</b>
2.1 Lage	2
2.2 Geschützte Landschaftsbestandteile	3
2.2.1 Geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG bzw. § 33 NatSchG Baden-Württemberg	3
2.2.2 FFH-Gebiet 7018-342 „Enztal bei Mühlacker“	6
2.2.3 Magere Flachland-Mähwiesen (LRT 6510)	7
2.2.4 Biotopverbund und Wildtierwanderkorridore	7
2.3 Ausstattung des Untersuchungsgebietes	9
<b>3. Methode</b>	<b>10</b>
<b>4. Ergebnisse</b>	<b>10</b>
4.1 Europäische Vogelarten	10
4.2 Reptilien	12
4.3 Sonstige Arten	13
<b>5. Konfliktanalyse</b>	<b>13</b>
5.1 Gesetzliche Grundlagen	13
5.2 Vorhabenbeschreibung	14
5.3 Konfliktanalyse	15
5.3.1 Europäische Vogelarten	15
5.3.2 Zauneidechse ( <i>Lacerta agilis</i> )	16
5.3.3 Weitere planungsrelevante Arten	16
<b>6. Fazit</b>	<b>16</b>
<b>7. Literatur</b>	<b>17</b>

## **Inter Bio-Trade GmbH – Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage auf Gemarkung Großglattbach im Enzkreis**

### **- Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung gem. § 44 BNatSchG**

#### **1. Veranlassung**

Die Firma Inter Bio-Trade GmbH beabsichtigt, auf einer landwirtschaftlichen Nutzfläche westlich von Großglattbach eine Photovoltaik-Freiflächenanlage zu errichten. Das Vorhaben kann zur Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen sowie Verbotstatbestände nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) auslösen.

Zur Klärung dieser Fragestellung wurde am 09.03.2022 eine Übersichtsbegehung durchgeführt. Deren Ziel war es festzustellen, ob von der Planung artenschutzrechtlich relevante Tier- oder Pflanzenarten betroffen sein könnten und mögliche Beeinträchtigungen abzuschätzen (Habitatpotentialanalyse). Es wurden die im Untersuchungsgebiet (Vorhabenfläche und Umgebung) vorgefundenen Habitatstrukturen und Arten erfasst sowie vorhandene Daten von der Internetseite der LUBW ausgewertet. Es wurde eine mögliche Betroffenheit der Feldlerche und weiterer feldbrütender Vogelarten festgestellt.

Inzwischen erfolgten Änderungen der Planung hinsichtlich Lage und Abmessung der Anlage. Sie liegt nun viel näher an einem am Waldrand verlaufenden Weg. Daher mussten bei der Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens nun auch der Wald bzw. Waldrand und die dort siedelnden Arten berücksichtigt werden.

#### **2. Untersuchungsgebiet und Vorhabengebiet**

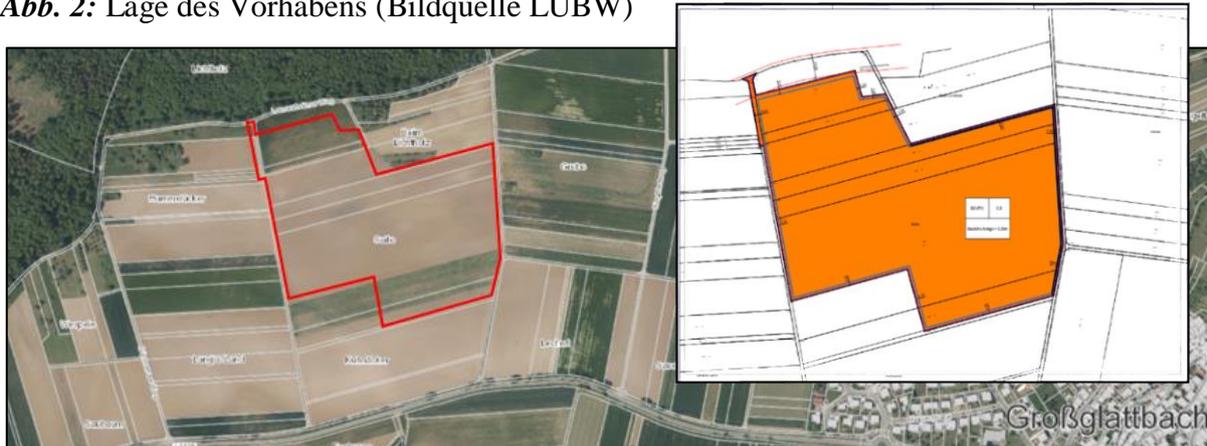
##### **2.1 Lage**

Das Vorhabengebiet befindet sich an einem südexponierten Hang auf landwirtschaftlicher Nutzfläche westlich von Großglattbach im Gewann *Seite* auf den Flurstücken Nr. 1195 und 1196 sowie teilweise auf den Flurstücken Nr. 1190, 1191, 1194, 1197, 1198 und 1205. Im Norden grenzt es an einen am Waldrand verlaufenden Weg, im Nordosten an kleine Obstbaumbestände. Ansonsten ist das Gelände von Äckern umgeben.

*Abb. 1:* Lage des Vorhabengebietes (Bildquelle: google earth)



Abb. 2: Lage des Vorhabens (Bildquelle LUBW)



## 2.2 Geschützte Landschaftsbestandteile

Das Vorhabengebiet ist Teil eines Wildtierkorridors und der Biotopverbundflächen mittlerer und trockener Standorte. Die übrigen genannten Landschaftsbestandteile liegen außerhalb der Vorhabenfläche und außerhalb des Wirkungsbereichs des Vorhabens.

Hinsichtlich der möglichen Betroffenheit des FFH-Gebiets und seiner Erhaltungsziele wurde eine Natura 2000-Vorprüfung durchgeführt (PLANUNGSBÜRO BECK GMBH, 2023: Inter Bio-Trade – Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage auf Gemarkung Großglattbach – Erläuterungen zur Natura 2000-Vorprüfung und Formblatt zur Natura 2000-VorP).

### 2.2.1 Geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG bzw. § 33 NatSchG Baden-Württemberg

Abb. 3: Waldbiotope (grün), Offenlandbiotope (magenta) Quelle: LUBW



### **1 Biotop 1-7019-236-0365 „Hohlweg am Lomersheimer Weg“**

Nach NatSchG geschützt als Hohlwege

Biotopbeschreibung 2019: Beschreibung von 1997 noch weitgehend zutreffend. Auf den Böschungen finden sich artenarme magere Wiesenstreifen mit Obstbaumreihen.

1997: Breiter Hohlweg mit 0,5-1,7 m hohen, nur mäßig steilen Böschungen am Lomersheimer Weg. 3 m breiter Asphaltweg. Auf den Böschungen Wiesenstreifen mit Obstbaumreihen.

Teilweise alte Obstbäume, teilweise Nachpflanzungen. Wiesenstreifen auf der nördlichen Böschung stellenweise mit Saumarten trockenwarmer Standorte. Die südliche Böschung läuft nach Osten hin allmählich aus, während sich die nördliche Böschung entlang des Lomersheimer Wegs fortsetzt.

Der Biotop ist ein Gebiet von lokaler Bedeutung.

### **2 Biotop 1-7019-236-0366 „Steinriegel im Gewann Grube“**

Nach NatSchG geschützt als Steinriegel

Biotopbeschreibung 2019: Beschreibung von 1997 noch zutreffend. Das genannte Gebüsch ist gesetzlich nicht geschützt. 1997: Bis 1 m hoher Steinriegel innerhalb von Ackerflächen. Der moosreiche Steinriegel besteht z.T. aus großen Steinen und ist mit dichtem Gebüsch aus Schlehe, Liguster, Holunder und Rosen bewachsen, wobei die Schlehe dominiert. Zwei alte abgängige Kirschbäume. Nitrophytischer Saum.

Der Biotop ist ein Gebiet von lokaler Bedeutung.

### **3 Biotop 1-7019-236-0367 „Hecke im Gewann Steinäcker“**

Nach NatSchG geschützt als Feldhecken und Feldgehölze, Trockenmauern, Steinriegel

Biotopbeschreibung 2019: Beschreibung von 1997 noch weitgehend zutreffend. Am Rand der Hecke teilweise eine Trockenmauer, die jedoch einen schlechten Zustand zeigt und überwiegend recht verfallen ist.

1997: Nach Norden offene, U-förmige Hecke auf Steinriegel innerhalb von Ackerflächen im Gewann Steinäcker. Die 1-3 m hohe, dichte Hecke besteht vor allem aus Schlehe, Hartriegel und Schwarzem Holunder, wobei die Schlehe dominiert. Stellenweise auch Stachelbeeren und Brombeeren. Überwiegend nitrophytischer Krautsaum Die Hecke stockt auf einem bis 1,5 m hohen, moosreichen Steinriegel aus Kalksteinen, wobei die von der Hecke umrandete Ackerfläche höher liegt als die umgebenden Grundstücke.

Der Biotop ist ein Gebiet von lokaler Bedeutung.

Beeinträchtigungen: Verfall der randlichen Trockenmauer, Mähgut-, Gehölzschnittablagerung.

### **4 Biotop 1-7019-236-0368 „Hecke beim Sportplatz Großglattbach“**

Nach NatSchG geschützt als Feldhecken und Feldgehölze

Biotopbeschreibung 2019: Beschreibung von 1997 weitgehend zutreffend. Die wegbegleitende Hecke ist ca. 5m breit und wird aus verschiedenen Sträuchern aufgebaut. Der Bestand ist um den Sportplatz herum erweitert, dabei teils deutlich jüngere Sträucher.

1997: Wegbegleitende, gepflanzte, bis 5 m hohe Hecke auf einem 1 m hohen Erdwall an der Nordostecke des Sportgeländes. Vor allem aus Feld-Ahorn, Hainbuche, Vogelbeere, Weiden und Holunder bestehend. Nitrophytische Krautschicht mit Gewöhnlichem Klebkraut, Weißer Taubnessel und Gundelrebe.

Der Biotop ist ein Gebiet mit ökologischer Ausgleichsfunktion.

### 5 Biotop 1-7019-236-0364 „Hecken an der L 1125 westlich Großglattbach“

Nach NatSchG geschützt als Feldhecken und Feldgehölze

Beschreibung von 1997 noch weitgehend zutreffend. Einzelne Teilflächen wurden gelöscht, da keine Strauchschicht ausgebildet ist und es sich bei diesen Teilflächen um Baumreihen handelt. Im Biotop wurden auch die Arten Purpur-Weide und Büschel-Rose nur noch vereinzelt gefunden. Die Alpen-Johannisbeere wurde nicht mehr nachgewiesen.

1997: Gepflanzte, meist zweireihige, 3-7 m hohe Hecken entlang der L 1125 westlich von Großglattbach. Überwiegend aus 4-6 m hohen Feld-Ahornen und Hainbuchen bestehend. Darunter 2-3 m hohe Strauchschicht aus Roter Heckenkirsche, Hasel, Wolligem Schneeball, Rotem Hartriegel, Liguster, Purpur-Weide, Alpen-Johannisbeere und Büschel-Rose. Mäßig nitrophytische Krautschicht. Die Hecke s. der Straße, die im Westen an den Wald grenzt, stockt auf der 1,5 m hohen, so-exponierten Straßenböschung. Die Hecken n. der Straße stocken auf dem Gras-Kraut-Streifen zwischen Straße und straßenbegleitendem Asphaltweg; meist am oberen Rand der süd- bis südostexponierten Straßenböschung.

Der Biotop ist ein Gebiet von lokaler Bedeutung.

### 6 Biotop 1-7019-236-0373 „Feldgehölz im Gewinn Eselsweg“

Nach BNatSchG gesch. als Trockenrasen, nach NatSchG gesch. als Feldhecken und Feldgehölze

Beschreibung von 1997 noch weitgehend zutreffend. Im Westen Erweiterung um eine schmale, an einer S-exponierten Böschung gelegenen, dicht gewachsenen Feldhecke mittlerer Standorte, überwiegend aus Schlehen, Feldahornen und Hainbuchen. Der Magerrasen auf der Südseite der Feldhecke ist nur schwach charakterisiert, linear ausgebildet und verfügt über einen sehr hohen Anteil der Aufrechten Trespe. Eine mäßig mächtige Streufilzdecke ist hier ebenfalls zu finden.

1997: Feldgehölz, Hecken und Halbtrockenrasen entlang von südost- bis südwestexponierten Böschungen und kleinen Hängen in den Gewannen Eselsweg und Grund. Im östlichen Abschnitt hochwüchsiges Feldgehölz. Überwiegend aus Falscher Akazie und Feld-Ahorn bestehend, daneben einige Eschen und Eichen. In der Strauchschicht vor allem Holunder und Stachelbeere. Im östlichen Teil des Feldgehölzes dichter Strauchgürtel aus Schlehe, daneben auch Hartriegel, Weißdorn, Liguster und Pfaffenkappchen. Nitrophytische Krautschicht. Am Nordrand kleiner Lesesteinhaufen. Am Südrand des Gehölzes Holzstapel und mehrere abgestellte landwirtschaftliche Maschinen. Im Westen an das Feldgehölz anschließend 2-3 m hohe, dichte, überwiegend aus Schlehe bestehende Hecke an 1-1,5 m hoher Böschung. Im östlichen Abschnitt neben der Schlehe auch Liguster und Weißdorn. Einige, 3-4 m hohe Jungbäume sowie eine 4 m hohe Hainbuchengruppe in der Hecke. Meso- bis nitrophytische Krautschicht. Unterhalb der Hecke schmaler, gut ausgeprägter Halbtrockenrasen mit zahlreichen Kennarten. Vorkommen von Golddistel und Kalk-Aster. Am westlichen Ende der Biotopfläche niederwüchsige Schlehenhecke mit mehreren 4-8 m hohen Feld-Ahornen und Hainbuchen entlang einer 1-2 m hohen Böschung. Die Hecke ist in der Mitte nur lückig. Meso- bis nitrophytische Krautsäume.

Der Biotop ist ein Gebiet von lokaler Bedeutung.

## 7 Wald-Biotop 2-7019-236-3128 „Bachlauf W Großglattbach“

Nach BNatSchG geschützt als Natürliche oder naturnahe Bereiche fließender Binnengewässer einschließlich ihrer Ufervegetation, nach NatSchG geschützt als Feldhecken und Feldgehölze, Trockenmauern, Steinriegel

Biotopbeschreibung 2018: Biotopbeschreibung von 2009 teilweise noch zutreffend. Der Hummelbrunnen lag in 2018 trocken: sowohl oberhalb als auch unterhalb floss im Bach kein Wasser. Die klingenförmige Eintiefung reicht bis 1,7 m. Die Sohle ist steinig-sandig.

2009: Temporär wasserführender Bachlauf in Waldrandlage. Morph. Struktur: Entlang von verschiedenen exponierten Waldrändern verlaufender Bach. Im Westen Ursprung im Hummelbrunnen, einer in einer Mulde am Hangfuß austretenden Quelle mit wohl ganzjähriger Schüttung. Anschließend ein vielfach grabenartig eingetiefter Bach mit gestrecktem bis leicht geschlängeltem Verlauf. Der bis zu 2 m breite Bach hat eine lehmige Sohle. Unterhalb der Quelle Bach mit regelmäßiger Wasserführung, nach Osten in Trockenperioden allmählich versickernd (hier nur noch temporäre Wasserführung). Das Wasser ist teilweise veralgt (Eutrophierung von angrenzender Landwirtschaft). Bachbegleitend waldseitig strauchreicher Laubmischwald u.a. mit Hainbuche und Feldahorn; nur vereinzelt Nadelbäume im Uferbereich. Krautschicht z.T. mit Brennesselfluren. Kein Auewaldcharakter wegen geringer Wasserführung und vorwiegend steiler Ufer. Im Osten galeriewaldartige Feldhecke beidseitig des Bachs; nordseitig auf einem überwachsenen Steinriegel. - Standortseinheit: KSH Mäßig frischer Kalkschutthang (60%); FL Mäßig frischer Feinlehm (12%).

### 2.2.2 FFH-Gebiet 7018-342 Enztal bei Mühlacker

8 Höhlen. Vielgestaltige Landschaft des westlichen Neckarbeckens mit Talaue und Prallhängen mit Trockenrasen, Felsbändern. Große Wälder, Wiesengebiete mit ausgeprägten Bodenfeuchtegradienten und Moorbildung, Streuobstbestände. LRT 6210: 30% orchideenreich.

**Abb. 4:** Lage zum FFH-Gebiet (Quelle LUBW)

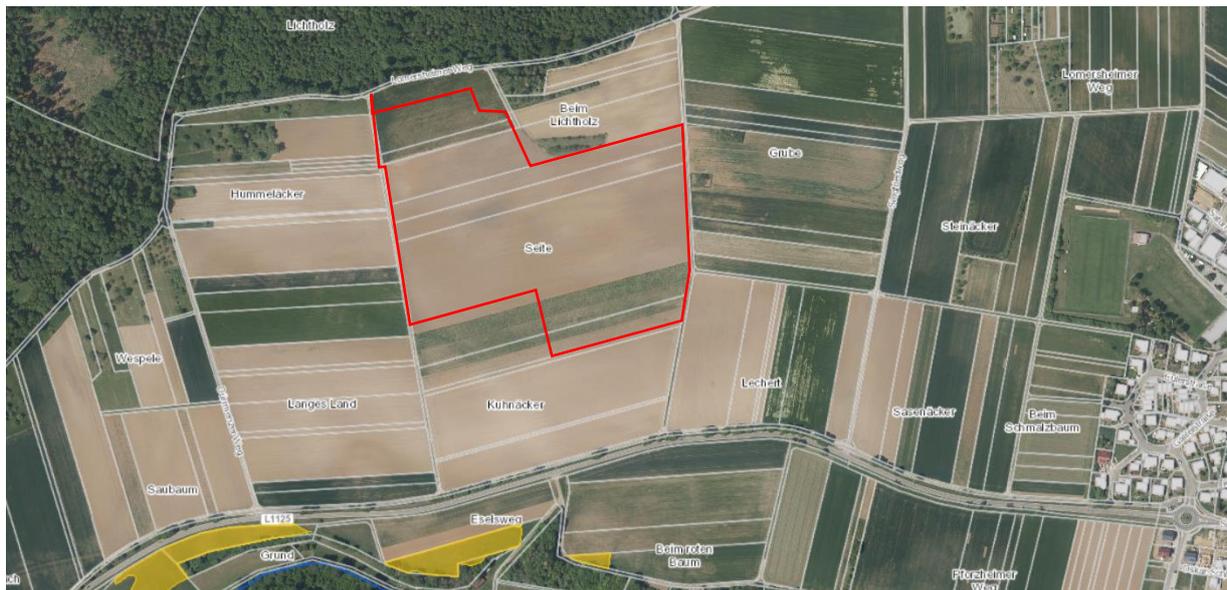


Arteninventar: Gelbbauchunke, Nördlicher Kammolch, Groppe, Strömer, Hirschkäfer, Grünes Gabelzahnmoos, Bechsteinfledermaus, Großes Mausohr, Spanische Fahne, Großer Feuerfalter, Dunkler Wiesenknopf-Ameisen-Bläuling, Heller Wiesenknopf-Ameisen-Bläuling

Lebensraumtypen: 3150 Natürliche nährstoffreiche Seen, 3260 Fließgewässer mit flutender Wasservegetation, 6210 Kalk-Magerrasen, 6210\* Kalk-Magerrasen (orchideenreiche Bestände\*), 6230\* Artenreiche Borstgrasrasen, 6410 Pfeifengraswiesen, 6430 Feuchte Hochstaudenfluren, 6510 Magere Flachland-Mähwiesen, 7220\* Kalktuffquellen, 8160\* Kalkschutthalden, 8210 Kalkfelsen mit Felsspaltenvegetation, 8310 Höhlen, 91E0\* Auenwälder mit Erle, Esche, Weide, 9110 Hainsimsen-Buchenwald, 9130 Waldmeister-Buchenwald, 9160 Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwald, 9170 Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald, 9180\* Schlucht- und Hangmischwälder

### 2.2.3 Magere Flachland-Mähwiesen (LRT 6510)

**Abb. 5:** FFH-Mähwiesen, zählen seit März 2022 zu den geschützten Biotopen (Quelle LUBW)



Mähwiesennummer **6510-0236-56198655** „Magere Flachland-Mähwiese w. Großglattbach“

Mäßig artenreiche, hochwüchsige Salbei-Glatthaferwiese mit einer dicht ausgebildeten Obergrasschicht aus Glatthafer und Wiesen-Knäuelgras und auch der Aufrechten Trespe. Das Gräser-Kräuter-Verhältnis ist deutlich zu den Gräsern verschoben. Magerkeitszeiger wie Wiesen-Salbei, Acker-Witwenblume sind hochstet, aber nur in ausreichender Deckung vorhanden. Weitere Arten kommen nur in geringen Deckungsanteilen vor. Bemerkenswert sind noch die Vorkommen von Zottigem Klappertopf. Durch die oberhalb liegenden Äcker besteht die Gefahr von Nährstoffeintrag.

### 2.2.4 Biotopverbund incl. Wildtierwanderkorridore

Nach § 20 (1) BNatSchG haben die Bundesländer den Auftrag, einen **Biotopverbund** zu schaffen, der mindestens 10 % ihrer Landesfläche umfasst. Im Naturschutzgesetz Baden-Württemberg sind in § 22 Biotopverbund ergänzend zu § 21 BNatSchG weitere Ausführungen enthalten: Grundlage für die Schaffung des Biotopverbunds ist der *Fachplan Landesweiter Biotopverbund* einschließlich des *Generalwildwegeplans*.

Alle öffentlichen Planungsträger haben bei ihren Planungen und Maßnahmen die Belange des Biotopverbunds zu berücksichtigen. Die im *Fachplan landesweiter Biotopverbund* dargestellten Biotopverbundelemente sind durch Biotopgestaltungsmaßnahmen und durch Kompensationsmaßnahmen mit dem Ziel zu ergänzen, den Biotopverbund zu stärken. Der Biotopverbund ist im Rahmen der Regionalpläne und der Flächennutzungspläne soweit erforderlich und geeignet jeweils planungsrechtlich zu sichern. § 21 (4) BNatSchG bleibt unberührt.

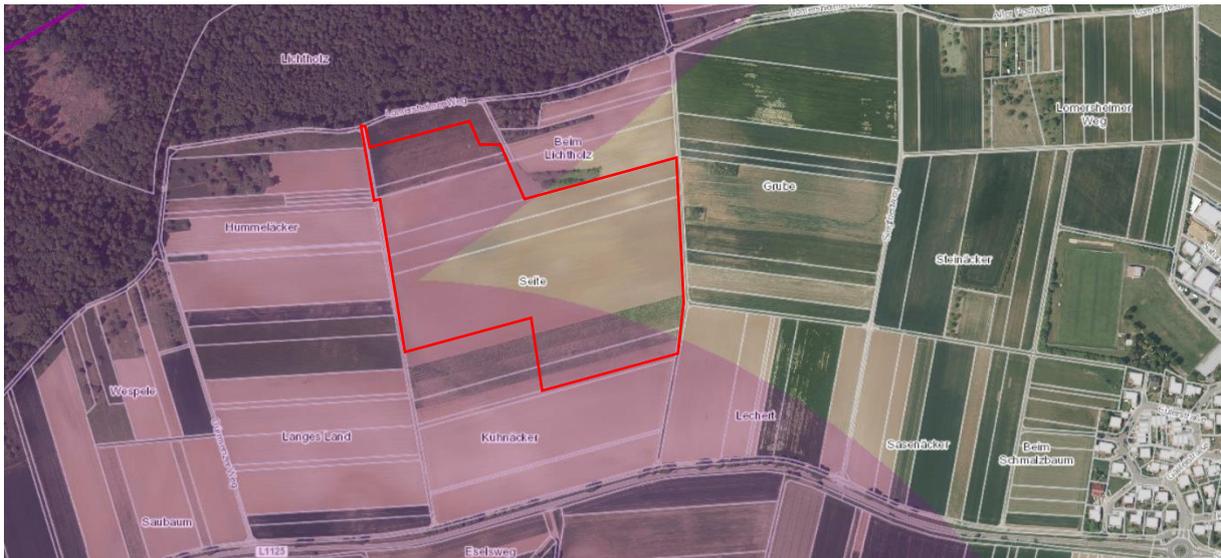
**Abb. 6:** Biotopverbundflächen trockener Standorte (Quelle LUBW)



**Abb. 7:** Biotopverbundflächen mittlerer Standorte (Quelle LUBW)



**Abb. 8:** Wildtierkorridore (Quelle LUBW)



### Wildtierkorridore

- Von Norden: Enkertsrain/Mühlacker (Neckarbecken) – Stromberg/Sternenfels (Strom- und Heuchelberg). Bedeutung für trockene und mittlere Anspruchstypen, internationale Bedeutung und
- Von Süden: Tannenwald/Leonberg (Neckarbecken)-Enkertsrain/Mühlacker (Neckarbecken), von landesweiter Bedeutung.

### 2.3 Ausstattung des Untersuchungsgebietes

Es handelt sich um eine großflächige, strukturarme landwirtschaftliche Nutzfläche. Im Untersuchungsjahr wurde hauptsächlich Getreide angebaut. Grünland findet man vor allem auf waldnahen Parzellen in der weiteren Umgebung des Vorhabens, die zumeist als Obstbaumwiesen mit überwiegend Hochstamm-Obstbäumen angelegt sind. Auch Höhlen sind vorhanden. Das Gelände ist südexponiert und fällt von Norden nach Süden ab. Im Norden und Westen grenzt Wald an die Äcker an, im Süden verläuft die L 1125. Jenseits der L 1125 liegt ein schmaler Ackerstreifen, darauf folgt Wald. Im Osten liegt die Ortschaft Großglattbach. Im Waldrand stehen größere Eichen, Buchen, Kiefern und Tannen, Totholz und Höhlen sind vorhanden.

Die Vorhabenfläche liegt am Oberhang angrenzend an kleine Obstbaumbestände. Im Nordosten liegt ein Feldgehölz in der Nähe, im Norden verläuft ein Weg entlang des Waldrandes.

Die Vorhabenfläche liegt auf einem strukturlosen, geneigten, südexponierten Acker. Die östlich und westlich angrenzenden unbefestigten Feldwege weisen keine Ackerrandstreifen auf. Die Vorhabenfläche hat eine Ausdehnung von ca. 8,5 ha.

### 3. Methode

Zusätzlich zur Begehung am 09.03.2022 (für die Habitatpotentialanalyse) wurden Begehungen am 11.04.2022, am 28.04.2022 und am 30.05.2022 durchgeführt. Die Begehungen begannen bei sonnigem, windstillem Wetter am frühen Morgen. Dabei wurde das Gebiet (Offenland, angrenzender Wald, Siedlungsrand) flächendeckend erfasst, um die vorkommenden Vogelarten und vor allem die Feldlerchen (und ggf. weitere Feldbrüter) erfassen und in jeweils eine Tageskarte eintragen zu können. Aus der Überlagerung der einzelnen Tageskarten wurde schließlich die Revierkarte erstellt. Ein Revier wurde vermerkt, wenn mehrmalig revieranzeigendes Verhalten (Gesang) an derselben Stelle registriert wurde.

Die anschließende Zeit des frühen Vormittags an sonnigen, windstillen Tagen bis in den Herbst hinein eignet sich zum Nachweis von Reptilien, die an sonnigen Tagen bei einsetzender Erwärmung exponiert auf ihren Sonnplätzen liegen. Später am Tage kann man die nun aufgewärmten und aktiven Reptilien ebenfalls gut beobachten. Tages- und jahreszeitliche Aktivitätsphasen wurden berücksichtigt.

Auf weitere Arten(gruppen) wurde als Nebenbeobachtung geachtet.

### 4. Ergebnisse

#### 4.1 Europäische Vogelarten

Im untersuchten Gebiet wurden 25 Vogelarten beobachtet. Feldlerche und Star gelten in der BRD als gefährdet, die Feldlerche auch in Baden-Württemberg. Gartenrotschwanz, Goldammer und Haussperling stehen in Baden-Württemberg auf der Vorwarnliste. Mittelspecht und Schwarzspecht sind in Anhang I der Vogelschutzrichtlinie aufgeführt. Alle im untersuchten Gebiet beobachteten Arten sind Europäische Vogelarten im Sinne des BNatSchG.

Die meisten Arten wurden im Wald nachgewiesen. Artenreich vertreten sind die Höhlenbrüter. Zu nennen sind Schwarz-, Mittel-, Grün- und Buntspecht, Kohlmeise und Kleiber. Der Star wurde am Waldrand und in Obstbäumen im Offenland beobachtet. Auch die Blaumeise wurde in einem Obstbaumbestand nachgewiesen. Der Gartenbaumläufer, der sein Nest in Rindenspalten errichtet, wurde im Wald und im Offenland beobachtet. Der Gartenrotschwanz, ein weiterer Höhlenbrüter, wurde in Obstbaumbeständen nachgewiesen.

Weitere Arten, die im Wald beobachtet wurden, sind Buchfink, Rabenkrähe, Ringeltaube, Rotkehlchen, Singdrossel, Zaunkönig und Zilpzalp.

Am Waldrand und in Gehölzbeständen im Offenland wurden Amsel, Dorngrasmücke, Goldammer und Mönchsgrasmücke erfasst.

Der Stieglitz besiedelt die Obstbaumbestände.

Haussperling und Bachstelze leben im Siedlungsbereich an baulichen Anlagen.

Verhältnismäßig häufig und nahezu flächendeckend trat die Feldlerche auf den Ackerflächen auf. Die Feldlerchennachweise aller 4 Begehungen waren nahezu identisch, sodass die Darstellung in **Abb. 9** die Siedlungsdichte und Revierverteilung der Feldlerche zutreffend wiedergibt. Alle geeigneten Flächen sind besiedelt. Die unbesiedelten Bereiche sind für die Feldlerche nicht geeignet.

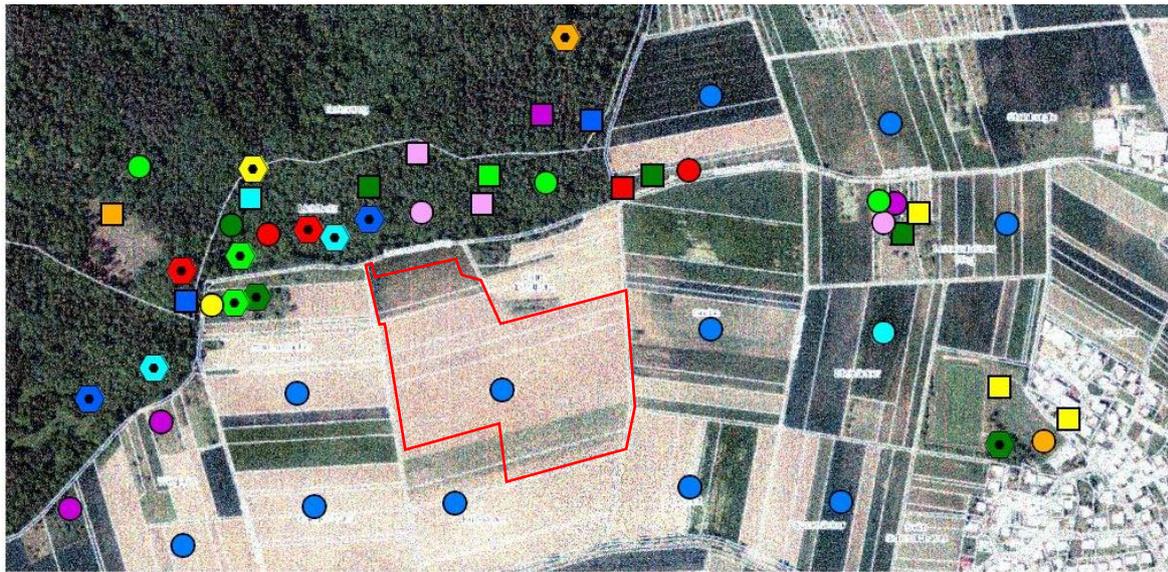
Die Art benötigt weite, offene Landschaften, sie meidet hochaufragende Kulissen wie Waldränder oder Gebäude oder Gelände in Muldenlage. Daher fehlt sie ganz im Westen und Norden der Ackerlandschaft (Wald, Obstbaumwiesen), im Süden (Muldenlage, Baumreihe entlang der L 1125, der Ackerstreifen vor dem Wald südlich der L 1125 ist zu schmal) und im Osten (abfallender Hang, Gebäude). Weitere Feldbrüter wie Wachtel oder Rebhuhn konnten nicht beobachtet werden.

Über dem Gebiet wurden Mäusebussard und Schwarzmilan beim Überflug beobachtet. Am 30.05.2022 hielten sich auf den Ackerflächen und dem Waldrand 4 Kolkraben auf. Diese Arten sind als Nahrungsgäste zu werten.

**Tab. 1:** Europäische Vogelarten des Untersuchungsgebietes

Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	Rote Liste	
		Ba.-Wü.	BRD
Amsel	Turdus merula	-	-
Bachstelze	Motacilla alba	-	-
Blaumeise	Cyanistes caeruleus	-	-
Buchfink	Fringilla coelebs	-	-
Buntspecht	Dendrocopos major	-	-
Dorngrasmücke	Sylvia communis	-	-
Feldlerche	Alauda arvensis	3	3
Gartenbaumläufer	Certhia brachydactyla	-	-
Gartenrotschwanz	Phoenicurus phoenicurus	V	-
Goldammer	Emberiza citrinella	V	-
Grünspecht	Picus viridis	-	-
Hausperling	Passer domesticus	V	-
Kleiber	Sitta europaea	-	-
Kohlmeise	Parus major	-	-
Mittelspecht	Dendrocopos medius	-	-
Mönchsgrasmücke	Sylvia atricapilla	-	-
Rabenkrähe	Corvus corone	-	-
Ringeltaube	Columba palumbus	-	-
Rotkehlchen	Erithacus rubecula	-	-
Schwarzspecht	Dryocopus martius	-	-
Singdrossel	Turdus philomelos	-	-
Star	Sturnus vulgaris	-	3
Stieglitz	Carduelis carduelis	-	-
Zaunkönig	Troglodytes troglodytes	-	-
Zilpzalp	Phylloscopus collybita	-	-

**Abb. 9 :** Europäische Vogelarten - Revierkarte



● Amsel	● Gartenbaumläufer	■ Mittelspecht	● Star
● Bachstelze	● Gartenrotschwanz	■ Mönchsgrasmücke	● Stieglitz
● Blaumeise	■ Goldammer	■ Rabenkrähe	● Zaunkönig
● Buchfink	■ Grünspecht	■ Ringeltaube	● Zilpzalp
● Buntspecht	■ Haussperling	● Rotkehlchen	
● Dorngrasmücke	■ Kleiber	● Schwarzspecht	
● Feldlerche	■ Kohlmeise	● singdrossel	

## 4.2 Reptilien

Im Untersuchungsgebiet wurde die Zauneidechse festgestellt. Sie gilt in Baden-Württemberg als gefährdet, in der BRD steht sie auf der Vorwarnliste. Als Art des Anhang IV der FFH-Richtlinie ist sie streng geschützt. Der Erhaltungszustand in Baden-Württemberg wird als ungünstig-unzureichend eingestuft.

Beobachtungen gelangen ausschließlich am Waldrand westlich des Vorhabens (siehe **Abb. 10**). Die Nachweisorte sind südexponiert und bieten offene Bereiche sowie den dahinter liegenden Waldrand als Rückzugsort. Die angrenzenden Ackerflächen sind für die Zauneidechse weder als Lebensstätten noch als Nahrungshabitat geeignet. Die strukturarmen Äcker werden intensiv bewirtschaftet, Acker- und Wegränder sind kaum strukturiert.

**Abb. 10:** Nachweise der Zauneidechse



### 4.3 Sonstige Arten

Hinweise auf weitere planungs- prüfungsrelevante Arten, die eine Untersuchung erfordert hätten, ergaben sich nicht. Die Artengruppe der Fledermäuse wird in der Konfliktanalyse abgehandelt.

## 5. Konfliktanalyse

### 5.1 Gesetzliche Grundlagen

Nach § 44 (1) BNatSchG ist es verboten

- wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG, *Tötungsverbot*)
- wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG, *Störungsverbot*).
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG, *Beschädigungsverbot*),
- wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

Wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten konnten nicht nachgewiesen werden.

§ 44 Absatz 5 sieht für bestimmte Fälle Ausnahmen vor (Legalausnahme):

Für nach § 15 Abs. 1 BNatSchG unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Abs. 1 oder Abs. 3 BNatSchG zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG gelten die Zugriffs- Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5.

Sind in Anh. IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

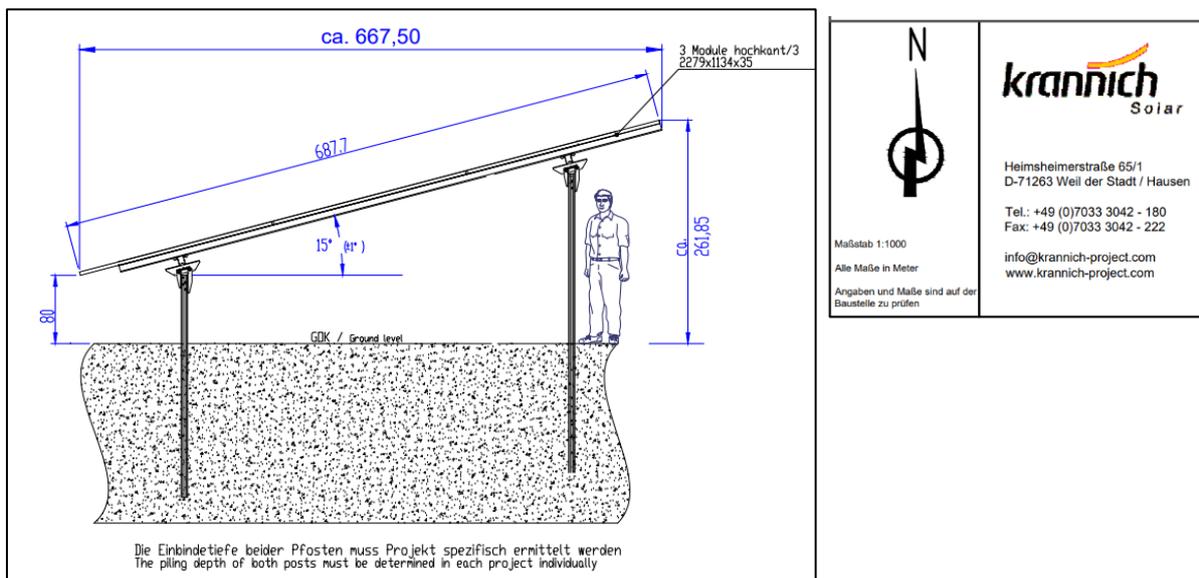
- das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Abs. 1 Nr. 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,
- das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden.

## 5.2 Vorhabenbeschreibung

Die Firma Inter Bio-Trade GmbH beabsichtigt, auf einer landwirtschaftlichen Nutzfläche westlich von Großglattbach eine Photovoltaik-Freiflächenanlage auf ca. 8,5 ha zu errichten. Der Waldabstand von 30 m wird durchweg eingehalten. Empfindliche Biotoptypen wie die Streuobstwiese werden ausgeklammert (Flst.Nr. 1194 tw.).

**Abb. 11:** Skizzenhafte Darstellung der geplanten Module (Quelle: Krannich Solar)



## 5.3 Konfliktanalyse

### 5.3.1 Europäische Vogelarten

#### § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG, *Tötungsverbot*

Auf der Vorhabenfläche wurde 1 Revier der Feldlerche beobachtet. Das Eintreten des Verbotstatbestandes ist zu erwarten, wenn die Baufeldfreimachung während der Brutzeit erfolgt (baubedingte Beeinträchtigung). Dies kann durch eine Bauzeitenregelung vermieden werden. Baufeldfreimachung und Baubeginn müssen außerhalb der Brut- und Nestlingszeit der Feldlerche liegen<sup>1</sup>.

#### § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG, *Störungsverbot*

Eine erhebliche Störung im Sinne des § 44 (1) Nr. 2 ist aus fachgutachterlicher Sicht nicht zu erwarten, wenn die Bauzeitenregelung strikt eingehalten wird.

#### § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG, *Beschädigungsverbot*

Ein Revier der Feldlerche ist unmittelbar betroffen, ein weiteres, dessen Revierzentrum sehr nahe am südwestlichen Rand der geplanten PV-Anlage liegt, ist möglicherweise ebenfalls betroffen.

Die Fortpflanzungs- und Ruhestätten der in der Umgebung sonst noch lebenden Vogelarten, - auch im angrenzenden Wald-, werden nicht tangiert.

Um das Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden, müssen die betroffenen Reviere (2) im räumlichen Zusammenhang ersetzt werden. Dies kann im Falle der Feldlerche durch die Anlage von Lerchenfenstern und Blühstreifen erfolgen. Dabei werden durch kurzzeitiges Aussetzen der Sämaschine Störstellen im Acker (vorzugsweise Wintergetreide) mit einer Fläche von jeweils ca. 20 m<sup>2</sup> und einer Verteilung von 2 Stück/ha geschaffen.

Es ist darauf zu achten, dass die Lerchenfenster nicht zu nah an Wegen und Fahrgassen liegen (Abstand 25 m), sonst können Beutegreifer entlang dieser Wege die Nester erreichen. Der Abstand zu Gehölzen und Gebäuden sollte mindestens 50 m betragen.

Um die Lerchendichte auf den verbleibenden Flächen zu erhöhen sind 4 Fenster notwendig. Die Lage der Fenster kann von Jahr zu Jahr variieren. Die Lerchenfenster sind innerhalb des von der Feldlerche besiedelten Bereichs anzulegen (siehe **Abb. 9**), da die nicht besiedelten Flächen ungeeignet sind und daher von der Feldlerche gemieden werden.

Um auf der nun deutlich geringeren Fläche ausreichend Nahrung bereitzustellen, ist die Anlage von Blühstreifen erforderlich. Diese können entlang von Feldwegen im offenen Bereich durch die Antragstellerin auf eigenen Flächen angelegt werden, z.B. 2 Streifen von 20 m x 3 m. Eingesät werden kann z.B. die Schmetterlings- und Wildbienensaum der Firma Rieger-Hoffmann (Ursprungsgebiet 11; *Südwestdeutsches Bergland*).

---

<sup>1</sup> Die Eiablage erfolgt frühestens Mitte oder Ende März, meist aber erst ab Mitte April. Die letzten Gelege werden Mitte Juli bis Anfang August begonnen. Die Jungvögel sind nach 30 Tagen selbständig

### 5.3.2 Zauneidechse (*Lacerta agilis*)

Zauneidechsen wurden an mehreren Stellen am Waldrand nachgewiesen. Auch wenn in unmittelbarer Nähe zum Vorhaben keine Nachweise gelangen, ist nicht auszuschließen, dass die mobile Art wenigstens zeitweise auch im Bereich des Vorhabens vorkommt. Daher ist vorsorglich die Schonung des Waldrandes bei der Durchführung des Vorhabens zu beachten. Dies gilt auch für die Anlage von Baunebenflächen. Die 30m-Abstandsregel wird eingehalten. Die Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG werden nicht ausgelöst, sodass für diese Art aus fachgutachterlicher Sicht keine weiteren Maßnahmen zu ergreifen sind.

### 5.3.3 Weitere planungsrelevante Arten

Der angrenzende Wald gehört zum FFH-Gebiet 7018-342 „Enztal bei Mühlacker“ und ist im zugehörigen Managementplan als Lebensstätte der Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie Bechsteinfledermaus, Großes Mausohr, Spanische Flagge und Grünes Besenmoos ausgewiesen. Die beiden Fledermausarten sind streng geschützt im Sinne des BNatSchG und fallen unter die Bestimmungen des § 44 (1) BNatSchG.

Sie werden durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt. Flächeninanspruchnahme im Wald findet nicht statt, sodass keine Gefahr des Verlusts von Fledermausquartieren bzw. der Tötung von Fledermäusen durch Baumfällung besteht. Von der Anlage gehen anlage- und betriebsbedingt keine Emissionen (Licht, Lärm oder Schwingungen/Erschütterungen) aus, die geeignet sind, eine erhebliche Störung im Sinne des § 44 (1) i.V.m. (5) BNatSchG hervorzurufen.

Die Intensivackerflächen, die auch verhältnismäßig nur sehr kleinflächig beansprucht werden, sind nicht als essentielles Teilhabitat zu werten. Auch möglicherweise vorhandene Flugrouten werden nicht geschädigt (30 m Waldabstand).

Die Belange der übrigen Arten und Lebensraumtypen des Anhangs II der FFH-Richtlinie sowie der Vogelarten nach Anhang I der Vogelschutzrichtlinie im weiter östlich gelegenen Vogelschutzgebiet (Vogelschutzgebiet 7019-441 "Enztal Mühlhausen-Roßwag") werden ausführlich in der Natura 2000-Vorprüfung abgehandelt (*Planungsbüro Beck GmbH, 2023: Inter Bio-Trade – Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage auf Gemarkung Großglattbach Erläuterungen zur Natura 2000–Vorprüfung*).

## 6. Fazit

Das Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 Bundesnaturschutzgesetz ist bei Einhaltung der in **Kap. 5** genannten Vorgaben aus fachgutachterlicher Sicht nicht zu erwarten.

Bei der Anlage von Baunebenflächen ist zu beachten, dass diese nicht im Waldrand (FFH-Gebiet, Lebensraum der Zauneidechse), auf dem Grünland (artenreiches, trockenes Grünland) oder auf den Lebensstätten der Feldlerche angelegt werden. Geeignete Lagerflächen sind die waldnahen Ackerflächen. Hier ist eine ökologische Baubegleitung notwendig, um die Suche nach geeigneten Flächen zu unterstützen.

## 7. Literatur

- BRAUN, M. & DIETERLEN, F. (Hrsg.) (2003): Die Säugetiere Baden-Württembergs, Band 1 - E. Ulmer Verlag, 687 pp.
- GUIDANCE DOCUMENT (2007): Guidance document on the strict protection of animal species of Community interest under the Habitats Directive 92/43/EEC. Final version, February 2007, 88 S
- HÖLZINGER, J. (Hrsg.)(1999): Die Vögel Baden-Württembergs, Band 3.1: Singvögel 1. Verlag E. Ulmer, Stuttgart – 861 S.
- HÖLZINGER, J.(1997): Die Vögel Baden-Württembergs Band 3.2 - Singvögel 2. Verlag E. Ulmer, Stuttgart – 939 S.
- HÖLZINGER, J., BOSCHERT, M.(2001): Die Vögel Baden-Württembergs Band 2.2 - Nicht-Singvögel 2. Verlag E. Ulmer, Stuttgart – 880 S.
- HÖLZINGER, J., MAHLER, U.(2001): Die Vögel Baden-Württembergs Band 2.3 - Nicht-Singvögel 3. Verlag E. Ulmer, Stuttgart – 547 S.
- KRAMER, M., H.-G. BAUER, F. BINDRICH, J. EINSTEIN & U. MAHLER (2022): Rote Liste der Brutvögel Baden-Württembergs. 7. Fassung, Stand 31.12.2019. – Naturschutz-Praxis Artenschutz 11.
- LANA (Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz): Hinweise zu unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes.
- LAUFER, H. & M. WAITZMANN (2022): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs. 4. Fassung. Stand 31.12.2020. – Naturschutz-Praxis Artenschutz 16.
- LAUFER, H., FRITZ, K. , SOWIG, P. (HRSG)(2007): Die Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs. Verlag E. Ulmer Stuttgart – 807 S.
- PLANUNGSBÜRO BECK GMBH, 2023: Inter Bio-Trade – Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage auf Gemarkung Großglattbach Erläuterungen zur Natura 2000–Vorprüfung
- REGIERUNGSPRÄSIDIUM KARLSRUHE (Hrsg.)(2020): Managementplan für das FFH-Gebiet 7018-342 Enztal bei Mühlacker und das Vogelschutzgebiet 7019-441 Enztal Mühlhausen-Roßwag - bearbeitet vom Institut für Botanik und Landschaftskunde Karlsruhe
- RYSLAVY, T., BAUER, H.-G., GERLACH, B., HÜPPOP, O., STAHLER, J., SÜDBECK, P., SUDFELDT, C.: Rote Liste der Brutvögel Deutschlands – 6. Fassung, 30. September 2020. Berichte zum Vogelschutz 57, 2020
- SSYMANK, A., HAUKE, U., RÜCKRIEM, CH. (1998): Das Europäische Schutzgebietssystem NATURA 2000. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz Heft 52. Bundesamt für Naturschutz Bonn Bad Godesberg.
- TRAUTNER, J. (2020): Artenschutz. Rechtliche Pflichten, fachliche Konzepte, Umsetzung in der Praxis. 319 Seiten; Eugen Ulmer-Verlag; Stuttgart.